

Düsseldorf, 24.02.2022

Bekanntmachung gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Die DeltaPort GmbH & Co. KG, Moltkestraße 8, 46483 Wesel, hat am 10.02.2022 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Die DeltaPort GmbH & Co. KG plant, den Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 dahingehend ändern zu lassen, dass die Kaimauer verlängert und anstelle einer Winkelstützmauer eine Verwallung angelegt wird. Betroffen von dem Änderungsvorhaben ist die Gemarkung Spellen, Flur 1, Flurstücke 53, 57 und 157.

Gemäß § 9 I 1 Nr. 2, IV i. V. m. § 7 I 2, 3 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob durch das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Das Änderungsvorhaben besteht aus zwei Teilaspekten.

Zum einen soll die Flucht der Kaiverlängerung um ca. 2 m wasserseitig versetzt werden, um bei der in den nächsten 10 bis 15 Jahren erforderlich werdenden Erneuerung der Bestandswand die Durchgängigkeit der Kailinie erreichen zu können. Die Kaimauerverlängerung soll in diesem Zuge in gradliniger Verlängerung der neuen Spundwand gebaut werden. Nordwestlich ist vorgesehen, mit einer 1:2 geneigten und begrüntem Böschung abzuschließen. Die Kaimauerverlängerung wird eine Fläche in Größe von 1.384 m² in Anspruch nehmen.

Zum anderen ist beabsichtigt, auf die Winkelstützmauer in den nördlichen ca. 440 m der Verwallung zu verzichten, da die hafenseitig vorgesehene Verkehrsfläche nicht länger realisiert werden soll. Auch im nördlichen Bereich des Erweiterungsgebietes soll daher der Sicht- und Lärmschutz für das angrenzende Vogelschutzgebiet mittels einer Verwallung sichergestellt werden. Eine andere Flächeninanspruchnahme als in der planfestgestellten Variante ergibt sich hierdurch nicht.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien i. S. d. Nr. 2.1 der Anlage 3 zum UVPG

Im Zuge der Kaimauerverlängerung kommt es zu einer neuen Versiegelung in einer Fläche von 859 m², wodurch ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ausgelöst wird. Allerdings wird durch die Verwallung ein Überschuss in der Flächenbilanzierung erzielt, der den Kompensationsbedarf mehr als ausgleicht, sodass insgesamt ein Kompensationsüberschuss verzeichnet werden kann.

Qualitätskriterien i. S. d. Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG

Zwar kommt es durch die wasserseitige Verlegung der Kaimauerflucht um ca. 2 m zu einem stärkeren Retentionsraumverlust als planfestgestellt, dieser kann aber weiterhin ausgeglichen werden. Eine Beeinflussung der Strömungsdynamik ist nicht erkennbar.

Schutzkriterien i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG

Nachteilige Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) können ausgeschlossen werden, da die Verwallung – wie auch die planfestgestellte Winkelstützmauer – die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Natura 2.000-Gebietes bezweckt.

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Rhein“. Die durch die Änderungen bedingten Auswirkungen auf den Retentionsraum sind bereits im Rahmen der Qualitätskriterien beleuchtet worden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass gegenüber dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 festgestellten Zustand keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Änderungen zu verzeichnen sind.

Von den Änderungen sind lediglich die Kaimauer und der nördliche Bereich der Verwallung tangiert. Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen, sodass sich auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht relevant verändern.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 I 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 II 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 III 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Verena Brinkhoff